

## LESERBRIEF

### Unausweichliche Frage

Begleiteten Suizid in Alters- und Pflegeheimen vom 17. Oktober.

Seit Jahren müssen sich die Betreiber von Altersinstitutionen mit dem begleiteten Suizid auseinandersetzen. Das Reglement der Stiftung Altersbetreuung Herisau steht in einer Reihe mit anderen Verfassungen von Seniorenresidenzen und Pflegeeinrichtungen. Unter strengen Bedingungen ist es vielfach in privaten Häusern für Gäste, die Mitglieder von Suizidbeihilfe-Organisationen sind möglich, Sterbehelfer dorthin kommen zu lassen. Eine Voraussetzung ist, dass sie seit Jahren dort wohnen, dass also die Residenz oder das Heim ihr Zuhause geworden ist. Wiederholt hatten Gäste mit Direktoren besprochen, dass sie notfalls ausserhalb der Altersinstitution Suizid begehen würden. Wir bei der terzStiftung erheben uns nicht über die Suizidwilligen. Wer sich nicht mehr zutraut, die Last zu tragen, zu der das Leben für ihn geworden ist, der wirft sie ja nicht so einfach ab, wie man einen Sack Kartoffeln von der Schulter gleiten lässt. Den Standpunkt, dass diese Organisationen eingebunden sein sollten in das System von Pflege und Patienten-Mitbestimmung über den Todeszeitpunkt, vertritt die terzStiftung seit ihrer Grün-

dung. Das bedeutet nicht, dass dieses Zulassen eines letzten Auswegs Bestandteil des Pflegekonzepts selbst sei. Hier hat Pfarrer Thomas Scheibler sicherlich Recht: Suizid steht in jedem Fall ausserhalb der palliativen Pflege. Die bisher vorgelegten Entwürfe klarer strafgesetzlicher Regelungen haben nicht überzeugt. Aber strengere Ausführungsbestimmungen für die Arbeit von «Exit» und «Dignitas» drängen sich unserer Einschätzung nach auf. Nur klare Richtlinien, möglichst Bundesgesetze, können hier Sicherheit geben. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und «Exit» vom 29. Juni liefert Anhaltspunkte, was es zu regeln gilt – die zulässigen Mittel oder Pharmaka für den Suizid etwa oder die Frage, wer die Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person feststellt. Die Suizidbeihilfe-Organisationen arbeiten in der Schweiz legal. Wer bei ihnen Mitglied ist, darf verlangen, dass er vor dem Eintritt in eine Altersinstitution Auskunft erhält, ob dort begleiteter Suizid zugelassen ist oder nicht. Um die Klärung der Frage, wie mit dem Wunsch von sterbenden Bewohnern nach einem rascheren Tod umzugehen sei, darf sich keine Altersinstitution drücken.

**Thomas Meyer**

terzStiftung